

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OAC Analytics

AG (nachfolgend „OAC“)

Meitnerstr. 6, 70563 Stuttgart, Deutschland zur

Verwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt OAC nicht an, es sei denn, OAC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.2. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis
- 1.3. OAC erbringt IT- und Strategieberatungsleistungen als Dienstleistungen oder Werkleistungen. Details zu Inhalt, Zeitplan, Preisen und Mitwirkungspflichten des Kunden werden im jeweiligen Angebot geregelt.
- 1.4. Angebote von OAC sind, sofern nicht anders angegeben, 28 Tage gültig. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots zustande.

2. Leistungen

- 2.1. OAC erbringt Beratungsleistungen wie IT-Implementierungen, Schulungen, strategische Beratung und Projektmanagement.
- 2.2. Beratungsleistungen werden gemeinsam mit einem Kunden-Projektleiter erbracht. Der Kunde ist verantwortlich für die Umsetzung der Ergebnisse.
- 2.3. Werkleistungen beinhalten z.B. die Fertigstellung von IT-Systemen, wie Reporting-Module.
- 2.4. Pflichtenhefte werden vom Kunden erstellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.5. OAC darf Unterauftragnehmer einsetzen und für andere Kunden vergleichbare Leistungen erbringen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen.
- 3.2. Er stellt relevante Informationen, geeignete Mitarbeiter, Infrastruktur, IT-Systeme und Kommunikationsmittel zur Verfügung
- 3.3. Er benennt eine verantwortliche Person und sorgt für die Einhaltung lizenzrechtlicher Bestimmungen.
- 3.4. Mehraufwand durch mangelhafte Mitwirkung trägt der Kunde gemäß den vereinbarten Preisen.

4. Vergütung

- 4.1. Leistungen werden grundsätzlich nach Aufwand laut Preisliste vergütet. Abweichende Modelle sind im Auftrag zu regeln.
- 4.2. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Spesen und Nebenkosten werden zusätzlich abgerechnet.
- 4.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Nach Verzugseintritt ist OAC zur Berechnung von Zinsen berechtigt.
- 4.4. Aufrechnung und Abtretung von Forderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von OAC.

5. Termine

5.1. OAC wird den vorgesehenen Terminplan nach ihren besten Möglichkeiten einhalten. Eventuelle Abweichungen vom Terminplan sollen möglichst frühzeitig festgestellt und schriftlich mitgeteilt werden. Die entsprechenden Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache vorgenommen.

5.2. Kann ein explizit als verbindlich vereinbarter Termin von OAC nicht eingehalten werden und trifft OAC hieran ein Verschulden, setzt ihr der Kunde eine den Umständen angemessene Nachfrist. Diese muss mindestens vier Wochen betragen. Hält OAC diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristsetzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind vollumfänglich zu vergüten.

5.3. Ein festgelegter Einsatzplan ist für beide Vertragspartner bindend. Er kann nur in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäß Ziffern 12.3 und 12.4, in denen der Einsatzplan nicht eingehalten werden kann. OAC wird bestrebt sein, das ausfallende Personal kurzfristig angemessen zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Gewähr leisten.

5.4. Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von OAC, wie

Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, unverschuldeter Ausfall von Mitarbeitern, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Maßnahmen verursacht, erstreckt sich der Terminplan automatisch um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. OAC ist berechtigt, den ihr durch die Terminverzögerung entstehenden ausgewiesenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, soweit die Ursache der Behinderung nicht in ihrer Sphäre liegt.

6. Nachträgliche Änderungswünsche

6.1. Die Vertragspartner können während der Durchführung eines Auftrages jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen vorschlagen. Dabei gilt folgendes Verfahren:

6.2. Wünscht der Kunde eine Änderung, wird OAC so rasch als möglich schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, insbesondere auf Preise und Termine, hat. OAC kann Änderungen zurückstellen, solange ihre anderen Projekte dies erfordern.

Änderungsanträge von OAC werden durch den Kunden ebenso behandelt. Während der Prüfung von Änderungsvorschlägen setzt OAC ihre Arbeiten nur soweit fort, als dies zweckmäßig ist. Daraus resultierende Terminplanänderungen gelten als vom Kunden akzeptiert. Jede Änderung ist schriftlich zu vereinbaren und von dem Vertragspartner zu unterzeichnen.

6.3. Änderungen, welche keinen erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine eines Auftrages haben, können zwischen dem Projektleiter des Kunden und dem Projektleiter von OAC vereinbart werden und sind in einem gegenseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten.

7. Weiterverwertung von Individualsoftware

7.1. Durch den Auftrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme, Entwürfe, Systeme und Techniken), die unabhängig von der vertraglichen Leistung gemacht worden sind, nicht berührt.

7.2. Insbesondere schließt die Erfüllung eines Auftrages mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine Erteilung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen an einem OAC gehörenden Patent, Urheberrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnis, einer von OAC zur Erfüllung eines Vertrages verwendeten Methode oder einem anderen ihr zustehenden Eigentums- bzw. Schutzrecht ein.

7.3. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Urheberrechte, an den dem Kunden in Erfüllung des Auftrages erbrachten Arbeitsergebnissen verbleiben bei OAC. Der Kunde erhält an diesen Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für seine eigenen Zwecke, dazu zählen auch Konzernverhältnisse und sonstige Vertragspartner des Kunden. Zur Bearbeitung der Software oder zu ihrer Weitergabe an Dritte oder zur sonstigen Weiterverwertung der Software ist der Kunde nicht berechtigt. OAC schließt mit dem Kunden einen Software-Wartungsvertrag. Zur Übergabe des Quellcodes ist OAC nicht verpflichtet.

7.4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des jeweiligen Auftrages sind der Kunde und OAC berechtigt, das aus der Erbringung eines Auftrages resultierende Knowhow frei zu nutzen, sofern dieses nicht Kunden-spezifisch ist und im Beratervertrag anders geregelt ist.

7.5. Der Kunde sichert OAC zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.

7.6. Die Bestimmungen dieser Ziffer 7 bleiben auch nach Beendigung des Auftrages (Widerruf, Kündigung oder Erfüllung) in Kraft.

8. Erfüllung/Abnahme

8.1. Die Erbringung reiner Dienstleistungen wird durch die vom Kunden gegenzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise nachgewiesen.

8.2. Werkleistungen gelten als erbracht, sobald OAC diese gemäß den im Auftrag festgelegten Vorgaben abgeschlossen und – sofern ein übergabefähiges Werk herzustellen war - dem Kunden übergeben hat.

8.3. Unterlagen und Dokumente gelten als vertragsgemäß, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich die Unterlagen oder Dokumente als noch nicht vollständig, so werden sie von OAC unter Verrechnung des Aufwandes – sofern nicht ein Festpreis vereinbart war - ergänzt. Bei fehlerhafter Beratungsleistung von OAC erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt OAC hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist.

8.4. Bei Werkleistungen wird die Abnahme individualvertraglich geregelt.

9. Gewährleistung

9.1. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Mängelgewährleistungsansprüche.

9.2. Im Fall von Mängeln einer Werkleistung hat der Kunde das Recht auf Nacherfüllung durch OAC. Die Kosten der Nacherfüllung trägt OAC. Der Kunde unterstützt OAC auf eigene Kosten bei der Mängelbeseitigung.

9.3. Schlägt die Nacherfüllung im Sinne des Gesetzes fehl (in der Regel nach zwei vergeblichen Versuchen), ist der Vertragspartner unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt zu mindern sowie eventuelle Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend zu machen. Der Vertragspartner ist bis zum endgültigen Fehlschlagen der Nacherfüllung nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.4. Bei der Geltendmachung von Fehlern hat der Kunde OAC nachzuweisen, dass diese ihre Ursache nicht in den vom Kunden gemachten Vorgaben, in seiner Systemumgebung oder in der Art seiner Nutzung haben. Die Mitwirkung von OAC bei der Suche nach Fehlerursachen erfolgt unentgeltlich, soweit OAC die Verantwortung für den Mangel trägt.

9.5. Werden gegen den Kunden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemäßen Nutzung des Arbeitsergebnisses Ansprüche wegen Verletzung eines Schutzrechtes erhoben, hat der Kunde OAC unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zu benachrichtigen. Der Kunde hat sich in Bezug auf die Verteidigung mit OAC abzustimmen.

9.6. Wenn mit der Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen von OAC

Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat OAC das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird OAC den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Vergütungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen.

9.7. OAC ist von den vorstehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 9 (5) und (6) entbunden, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Leistungen vom Kunden oder durch OAC nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.

9.8. Ausschlüsse oder Beschränkungen der Gewährleistungsrechte des Kunden gelten nicht, falls OAC den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

10. Haftung

10.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

10.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der OAC beruhen, haftet OAC unbeschränkt.

10.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet OAC unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet OAC nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz (4).

10.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet OAC nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des vertraglich vereinbarten Entgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen typischerweise gerechnet werden muss.

10.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

10.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der OAC.

10.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung/Datensicherung durch den Kunden

11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihr Personal sowie von ihnen beauftragte Drittpersonen anzuweisen, als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Vertragspartner beziehen und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich werden oder zur Kenntnis kommen, mit der gleichen Vertraulichkeit wie entsprechende eigene Informationen zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung aller Aufträge an, solange ein Geheimhaltungsinteresse daran besteht.

11.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, welche allgemein zugänglich sind, den Vertragspartnern nachweislich schon bekannt sind, von ihnen unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten erworben wurden.

11.3. OAC ist berechtigt, den Kunden in ihre offizielle Kundenliste aufzunehmen. Weitere Referenzangaben bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Kunden, wobei der Kunde diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

11.4. Soweit ein Auftrag Arbeiten der OAC an oder mit IT-Geräten des Kunden bedingt, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn sowie auch während der entsprechenden Tätigkeiten von OAC sicherzustellen, dass die Daten gesichert sind, d.h., dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung, eines Verlustes oder einer Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

12. OAC-Mitarbeiter

12.1. Das Anstellungsverhältnis von OAC-Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung von OAC während der Dauer eines Auftrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres die von OAC hierfür eingesetzten Mitarbeiter nicht aktiv abzuwerben, um sie in ein Anstellungsverhältnis zu nehmen oder eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen einzugehen. Stellt der Kunde OAC-Mitarbeiter ein oder geht eine ähnlich gelagerte Rechtsbeziehung mit ihnen ein, hat der Kunde zu beweisen, dass dies nicht auf einer aktiven Abwerbung der Mitarbeiter durch den Kunden beruht. Für jede Verletzung des Abwerbverbotes schuldet der Kunde OAC eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahreslohnes des betreffenden Mitarbeiters. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden der OAC geringer ist. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der vorstehenden Pflicht.

12.3. Der Kunde ermöglicht es OAC, ihren Mitarbeitern die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (Wehr- oder Zivildienst etc.) oder vertraglicher Ansprüche (Weiterbildung etc.) ihrerseits zu ermöglichen; falls erforderlich, vereinbart OAC nach Möglichkeit und in Rücksprache mit dem Kunden einen Ersatz. OAC wird bestrebt sein, die ausfallenden OAC Mitarbeiter zu ersetzen, kann jedoch hierfür keine Gewähr leisten.

12.4. OAC behält sich auch bei anderer Verhinderung von eingesetzten OAC Mitarbeitern - infolge Krankheit, betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen etc. - das Recht vor, nach Möglichkeit andere OAC Mitarbeiter als Ersatz bereitzustellen.

13. Dauer und Beendigung

13.1. Ein Auftrag für Beratungsleistungen kann durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Eine Auflösung durch einen Vertragspartner ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gilt als Auflösung zur Unzeit.

13.2. Im Falle der vorzeitigen Kündigung von Aufträgen für Werkleistungen beträgt die OAC zu zahlende Entschädigung abweichend von § 648 BGB 20% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung.

13.3. Jeder Vertragspartner kann den Auftrag fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn der andere

Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt wesentliche die Pflichten aus dem Vertrag eines Auftrages verletzt. OAC kann auch kündigen, wenn der Kunde mit den Zahlungen im Verzug ist. Der Kunde hat kein Recht auf Rückerstattung einer Zahlung für erbrachte Leistungen. Klagen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Rechte aus dem Auftrag bzw. diesen AGB können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OAC abgetreten werden.

14.2. Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf den betreffenden Auftrag Bezug nimmt.

14.3. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Aufträge denjenigen dieser AGB vor.

14.4. Sollte eine Bestimmung des Auftrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter.

14.5. Erfüllungsort ist Stuttgart. Auf den Auftrag und diese AGB kommt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts zur Anwendung. **Ausschließlicher Gerichtsstand ist Roth (Deutschland).** OAC kann den Kunden jedoch auch an dessen Sitz belangen.